

Pensionskassen und Anlagefonds Abstimmen im Interesse der Aktionäre und Anleger!



Von Dr. Gérard Fischer
CEO Swisscanto Gruppe

Erst in Krisen wird das Bewusstsein für wichtige Themen geschärft. Die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre waren vor der Finanzkrise kaum von Interesse. Solange die Gewinne und Aktienkurse stiegen, wurde die Arbeit des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der kotierten Gesellschaften kaum zum Thema. Vereinzelt wurden Ämterkumulation und zweistellige Millionenboni moniert, die mit dem Hinweis auf einen funktionierenden Markt und die Konkurrenz pariert wurden.

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass der Markt eben nicht immer funktioniert, dass einzelne Entscheidungsträger hemmungslos die eigenen Interessen voranstellen, auch wenn die Firmen Verluste schreiben und sogar staatlicher Rettungsmassnahmen bedürfen, um zu überleben.

Die Wahrnehmung hat sich schlagartig geändert. Dies zeigt sich nicht nur in der politischen Diskussion, sondern auch jeweils in der Saison der Generalversammlungen, wo umstrittene Anträge öffentlich diskutiert werden.

Die Zeiten, in denen Aktionäre ohne grosse Kritik die Anträge von Verwaltungsräten durchwinkten, sind vorbei.

Nur knapp 21% der Schweizer Bevölkerung halten Aktien direkt (Studie «Aktienbesitz in der Schweiz 2010», Universität Zürich). Hingegen sind über ihre Pensionskasse oder über Anlagefonds die meisten Personen Aktionäre, ohne dass sie sich dessen immer bewusst sind. Damit kommt den verantwortlichen Stiftungsräten und Fondsleitungen die Aufgabe zu, die Interessen der Aktionäre und damit der Anleger zu wahren.

Diese Aufgabe ist anspruchsvoll, sind doch die Auswirkungen nicht bei jedem Entscheid eindeutig und vorhersehbar. Ausserdem ist die Abklärung des Sachverhaltes mit Aufwand verbunden. Ebenfalls kann es nicht angehen, dass die Verantwortlichen ihre eigene Meinung nach Gutdünken vertreten, haben sie doch eine Treuepflicht in ihrer jeweiligen Funktion.

Für Anlagefonds bestimmt das Kollektivanlagengesetz, dass Mitgliedschaftsrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger auszuüben sind. Swisscanto zum Beispiel stützt sich auf interne Weisungen und internationale Richtlinien ab und bezieht als Entscheidungsgrundlage ein spezielles Research zu den jeweiligen Anträgen. Regelmässig abgelehnt wer-

den zum Beispiel Anträge auf Kapitalerhöhungen unter Ausschluss von Bezugsrechten, Doppelmandate als CEO und Verwaltungsratspräsident oder die Wahl von Verwaltungsräten, die nicht unabhängig sind.

Die klare Regelung soll eine systematische und konsequente Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte im Interesse des Fondsanlegers sicherstellen und vermeiden, dass populistische oder opportunistische Haltungen eingenommen werden.

Vereinzelt wird angeboten, dass die Anleger selbst ihre Meinung abgeben. Dies scheint unfair, weil der private Anleger kaum in der Lage ist, sich in jedem Fall mit dem Sachverhalt vertraut zu machen. Dies führt dann in der Regel dazu, dass mangels Weisung im Sinne des Verwaltungsrates und nicht unbedingt im Interesse der Anleger abgestimmt wird. Zusammen mit den Stimmen, die mangels konkreter Weisung ebenfalls im Sinne des Verwaltungsrates ohne Prüfung der Anträge abgegeben werden, kann dies dazu führen, dass Anträge gegen die Interessen der meisten Aktionäre durchkommen.

Abstimmungsentscheide an den Generalversammlungen sind wichtig und sollten deshalb durch institutionelle Anleger den Endanlegern offengelegt werden. Die Offenlegung soll die Entscheidung begründen und nachvollziehbar machen.

Die Stärkung der Mitgliedschaftsrechte, solange dies im Rahmen einer sinnvollen und zweckmässigen Aufgabenteilung zwischen Aktionären, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung geschieht, und die Zurückbindung der «stillschweigend zustimmenden Depotstimmen» sind ebenfalls zu begrüssen – im Interesse der Anleger und einer funktionierenden Marktwirtschaft.

gerard.fischer@swisscanto.ch
www.swisscanto.ch

Die Zeiten, in denen Aktionäre ohne grosse Kritik die Anträge von Verwaltungsräten durchwinkten, sind vorbei.